

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Heilbronn am 7. Dezember 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) des Landkreises Heilbronn vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2017, beschlossen:

§ 1

In § 12 Abs. 3 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt: „Die Jahresmarke ist auf den Deckel des Abfallbehälters zu kleben.“.

§ 2

In § 12 Abs. 6 Satz 1 wird „§ 7 Satz 4 der GewAbfV“ ersetzt durch „§ 7 Abs. 2 der GewAbfV“.

§ 3

§ 13 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Die Abfuhr der Blauen Tonne erfolgt alle vier Wochen.“.

§ 4

In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird „zweimal“ durch „einmal“ ersetzt. In Satz 2 wird „zwei Berechtigungskarten“ ersetzt durch „eine Berechtigungskarte“.

§ 5

§ 22 Abs. 3 Satz 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

1. Restabfall

Die Gebühr für eine Jahresmarke beträgt für einen Restabfallbehälter mit

a) 40 Litern Füllraum	30,00 €
b) 60 Litern Füllraum	45,00 €
c) 80 Litern Füllraum	60,00 €
d) 120 Litern Füllraum	90,00 €
e) 240 Litern Füllraum	180,00 €.

Die Banderolengebühr beträgt pro Stück für einen Restabfallbehälter mit

a) 40 Litern Füllraum	1,50 €
b) 60 Litern Füllraum	2,25 €
c) 80 Litern Füllraum	3,00 €
d) 120 Litern Füllraum	4,50 €
e) 240 Litern Füllraum	9,00 €.

Die Gebühr für einen 50 l-Abfallsack beträgt 4,20 €.

§ 6

In § 22 Abs. 9 Satz 2 wird „1.800,-- €“ ersetzt durch „2.000,00 €“.

§ 7

In § 23 wird geändert:

- Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Müllannahmestellen in Eberstadt und Schwaigern-Stetten (DK 0-Deponien) betragen die Benutzungsgebühren:

Abfall-num-mer	Abfallarten	Gebühr je Tonne (€)
11	Abbruchmaterial zum Wegebau	8,00
12	Abbruchmaterial nicht zum Wegebau	25,00
20	Erde Z 0 bis DK 0	14,00
25	Holz A I bis A III	40,00
281	Holz A IV	200,00
30	Gewerbliche Anlieferungen von Baum- und Hecken-schnitt, Laub und Gras; Gartenabfälle	60,00
42	Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnliche Abfälle, Baustellenabfälle usw. Angenommen werden nur Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger, Pritschen-Fahrzeuge und land-wirtschaftliche Anhänger. Die Menge pro Anlieferung darf 800 kg nicht überschreiten.	250,00
53	Mineralische Schlämme	60,00

	Bezeichnung	Gebühr (€)
	Pkw-Reifen je Stück	4,00
	Lkw-Reifen (bis 13 R 22,5) je Stück	15,00
	Lkw-Reifen (größer 13 R 22,5) je Stück	30,00
	AS-Reifen bis 1,20 m je Stück	15,00
	AS-Reifen von 1,20 m bis 1,60 m je Stück	30,00
	AS-Reifen größer als 1,60 m je Stück	50,00
	Pauschale für Anlieferungen von Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlichen Abfällen, Baustellenabfällen im Pkw-Kofferraum bis zu einer Fahrzeughöhe von 1,65 m (ausgenommen sind Pritschen-Fahrzeuge); je Anlieferung	14,00
	Pauschale für Anlieferungen von Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlichen Abfällen, Baustellenabfällen im Pkw bis zu einer Fahrzeughöhe von 1,65 m, die über den Kofferraum hinausgehen (ausgenommen sind Pritschen-Fahrzeuge); je Anlieferung	28,00

- In Abs. 1 Satz 3 wird die Abfallnummer „10,“ gestrichen.
- In Abs. 2 Satz 1 wird „T-Plus“ durch „TPLUS“ ersetzt.
- In Abs. 2 Satz 2 wird „190,-- €“ durch „250,00 €“ ersetzt.
- In Abs. 5 Satz 1 wird „Jagsthausen“ gestrichen.
- In Abs. 8 Satz 1 wird „T-Plus“ durch „TPLUS“ ersetzt.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis (§ 3 Absatz 4 der Landkreisordnung):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 der Landkreisordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heilbronn, den 08.12.2020

Detlef Piepenburg, Landrat